

TISCHVORLAGE

Haushaltssatzung
der
Stadt Lohmar

Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung der Stadt Lohmar für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Lohmar mit Beschluss vom 09.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der **Erträge** auf 53.660.521 €

Entwurf 53.660.521 €

Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf

57.401.689 €

Entwurf 57.354.689 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf 47.798.886 €

Entwurf 48.198.886 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf

48.647.421 €

Entwurf 48.580.421 €

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** und der **Finanzierungstätigkeit** auf

12.541.250 €

Entwurf 8.656.550 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** und der **Finanzierungstätigkeit** auf

15.442.050 €

Entwurf 11.557.050 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.114.000 €

Entwurf 3.160.700 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

485.000 €

Entwurf 0 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.446.417 €

Entwurf 1.599.417 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

2.094.751 €

Entwurf 2.094.751 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €

Entwurf 15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 gemäß der Hebesatzsatzung der Stadt Lohmar wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	221 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v. H.

§ 7

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz wird zugelassen, dass Beamte, welchen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:
Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
2. ku-Vermerke:
Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

